

Vorlage

**für die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der
Gemeinde Steinburg am 28.11.2022**

**zu TOP : Bebauungsplan Nr. 2.1, 3. Änderung und Ergänzung
hier: Beschluss über Anregungen
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der Geltungsbereich um eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielanlagen“ ergänzt. Der Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 soll in der ergänzten Fassung zur öffentlichen Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt werden.

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 2.1, 3. Änderung und Ergänzung abgegebenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit der Anlage "Abwägungsempfehlung" des Planlagers Stolzenberg vom 19.12.2022 geprüft. Anregungen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

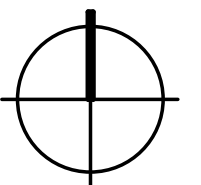
Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:

davon anwesend:; Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:; Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Brummrad-Stücken



M. 1: 1.000

$\frac{65}{6}$

L 296

Stubber Chaussee

B-Plan Nr. 2.1

57

57

B-Plan Nr. 2.1, 2. Änd.

$\frac{58}{1}$

$\frac{25}{21}$

B-Plan Nr. 2.1

Blütenweg

$\frac{25}{21}$

30

18

$\frac{19}{3}$

29

$\frac{21}{2}$

$\frac{21}{1}$

$\frac{21}{3}$

22

$\frac{23}{5}$

$\frac{23}{6}$

$\frac{23}{2}$

Mä

Gemeinde Steinburg
B-Plan Nr. 2.1, 3. Änd. und Erg.



stolzenberg@planlabor.de

Planzeichnung, BPA 28.11.2022
Entwurf gem. § 3 (2) BauGB

61

$\frac{60}{1}$

$\frac{58}{2}$

$\frac{59}{1}$

$\frac{59}{5}$

$\frac{25}{12}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{5}$

$\frac{25}{4}$

$\frac{25}{23}$

$\frac{25}{16}$

$\frac{23}{6}$

$\frac{23}{2}$

straße

5

$\frac{60}{2}$

$\frac{58}{2}$

$\frac{59}{1}$

$\frac{58}{2}$

$\frac{59}{1}$

$\frac{58}{2}$

$\frac{59}{1}$

$\frac{58}{2}$

$\frac{59}{1}$

$\frac{58}{2}$

$\frac{59}{1}$

$\frac{58}{2}$

$\frac{59}{1}$

$\frac{58}{2}$

$\frac{59}{1}$

$\frac{58}{2}$

$\frac{59}{1}$

$\frac{58}{2}$

$\frac{59}{1}$

$\frac{58}{2}$

$\frac{25}{18}$

$\frac{25}{22}$

$\frac{29}{16}$

$\frac{27}{1}$

$\frac{25}{5}$

$\frac{25}{14}$

$\frac{25}{12}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{12}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

$\frac{25}{17}$

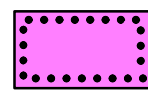
$\frac{25}{17}$

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

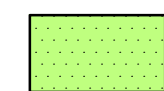
I. Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB

 Flächen für den Gemeinbedarf

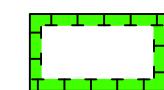
 Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

 Grünflächen

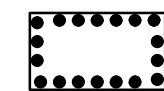
 Öffentlicher Spielplatz

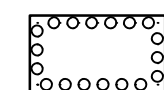
Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen

K Knickschutzstreifen

Sonstige Planzeichen

 Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BauGB

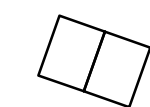
 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25b BauGB

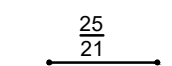
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

 Knicks gem. § 21 LNatSchG

III. Darstellungen ohne Normcharakter

 Vorhandene Gebäude

 Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung

 Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

 Vorhandene Böschungen

Gemeinde Steinburg
B-Plan Nr. 2.1, 3. Änd. und Erg.

 stolzenberg@planlabor.de

Zeichenerklärung

Gemeinde Steinburg

Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 2.1, 3. Änderung und Ergänzung

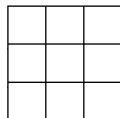
Gebiet: Ortsteil Eichede, Sportplätze

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: Entwurf gem. § 3 (2) BauGB, BPA 28.11.2022



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	4
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	4
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
1.4.	Plangebiet	6
2.	Umweltbericht.....	7
2.1.	Einleitung.....	8
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	8
2.1.2.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	9
2.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.2.1.	Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	9
2.2.1.1.	Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume	10
2.2.1.2.	Fläche	12
2.2.1.3.	Boden	12
2.2.1.4.	Wasser	14
2.2.1.5.	Luft/Klima	15
2.2.1.6.	Landschaft.....	16
2.2.1.7.	Biologische Vielfalt	17
2.2.1.8.	Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	17
2.2.1.9.	Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.2.1.10.	Wechselwirkungen und -beziehungen	18
2.2.1.11.	Übersicht über Eingriffe und Kompensation.....	18
2.2.2.	Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes	18
2.2.2.1.	Natura 2000-Gebiete.....	18
2.2.2.2.	Gesetzlich geschützte Biotope	18
2.2.3.	Technischer Umweltschutz.....	18
2.2.3.1.	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen	18
2.2.3.2.	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	19
2.2.3.3.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	19
2.2.3.4.	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	19
2.2.4.	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	19
2.2.5.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	19
2.2.6.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
2.3.	Zusätzliche Angaben	20
2.3.1.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	20
2.3.2.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans.....	20
2.3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	20
2.4.	Empfehlungen der Landschaftspflege	20
3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	21

4.	Planinhalt	21
4.1.	Städtebau	21
4.2.	Verkehrliche Erschließung	21
4.3.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung und der Kompensation.....	21
4.4.	Immissionen	22
4.5.	Ver- und Entsorgung	22
5.	Archäologie	22
6.	Kosten	23
7.	Billigung der Begründung	23

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 mit seinen Änderungen wurde die Sportplatzanlage als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt. Mit der 2. Änderung ist ein Baufeld für ein Mehrzweckgebäude mit max. 600 m² Grundfläche festgesetzt worden. Im Lauf des Betriebs der Sportanlagen sind weitere sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Tribünenanlagen innerhalb der Grünfläche entstanden. Diese baulichen Anlagen sollen nunmehr planungsrechtlich gesichert werden. Im Zuge der Erweiterung möchte die Gemeinde eine Kinderspielfläche herrichten und weist für diesen Zweck eine Grünfläche östlich an die Sportfläche angrenzende aus.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der **Landesentwicklungsplan** (Fortschreibung 2021) ordnet die Gemeinde Steinburg dem Ordnungsraum um Hamburg zu. Teile des nördlichen Gemeindegebietes um den ländlichen Zentralort Mollhagen liegen direkt am äußeren Rande des 10-Km Umkreises um das Mittelzentrum Bad Oldesloe. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme sollen dabei sichergestellt werden und Gewerbe- und Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein. Als ordnende Strukturelemente werden die zentralen Orte, Siedlungsachsen und regionale Grünzüge gesehen, die als Funktions- und Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen. Der südliche Bereich um Steinburg wird als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet, diese Gebiete sollen unter Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. Die Bedeutung dieser Räume als Natur- und Erholungsräume sollen auch weiterhin gesichert werden und die Vielfalt und Unterschiedlichkeit sollen in Entwicklungskonzepte mit einfließen. Die Gemeinden sollen untereinander verstärkt zusammen arbeiten und die angrenzenden Verkehrsbedingungen sollen verbessert werden. Eine wichtige Rolle im ländlichen Raum spielt die Landwirtschaft, in der sich in Zukunft auf die Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien konzentriert werden soll. Die landschaftlichen Qualitäten sollen als weiche Standortfaktoren gestärkt

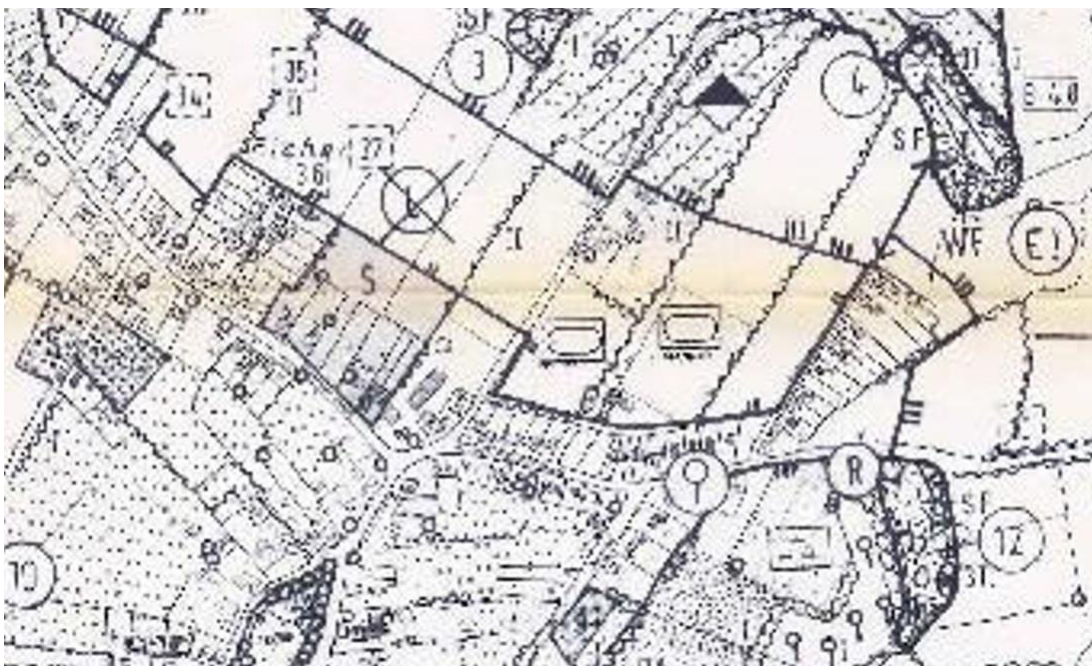
Gemäß **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) liegt Steinburg als Gemeinde ebenfalls im Ordnungsraum um Hamburg außerhalb der Siedlungsachsen. Der südliche Gemeindebereich, etwa südlich und auch östlich der Ortslage Sprenge, ist als Regionaler Grünzug aufgezeigt. Kleinere Bereiche südlich von Steinrade und nordöstlich von Sprenge sind als Gebiete „mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Südöstlich Eichedes ist ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Etwa 1 km westlich der Ortslage Eichede beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz, es liegt allerdings zu etwa 70% auf Lasbeker Gemeindegebiet im Nordwesten. Textlich werden die Entwicklungsziele des Landesraumordnungsplanes wiedergegeben. Der Ortsteil Mollhagen

wird aufgrund seiner guten Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen erwähnt, dies soll bei weiteren gemeindlichen Entwicklungen berücksichtigt werden.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Die Schwerpunkte werden dabei thematisch gesetzt. Fast das gesamte Gemeindegebiet gehört zu einem Bereich mit „besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“.

In der Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum III (2020) bildet die Gemeinde Steinburg mit seinem östlich gelegenen Ortsteil Eichede eine Verbundachse mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem.

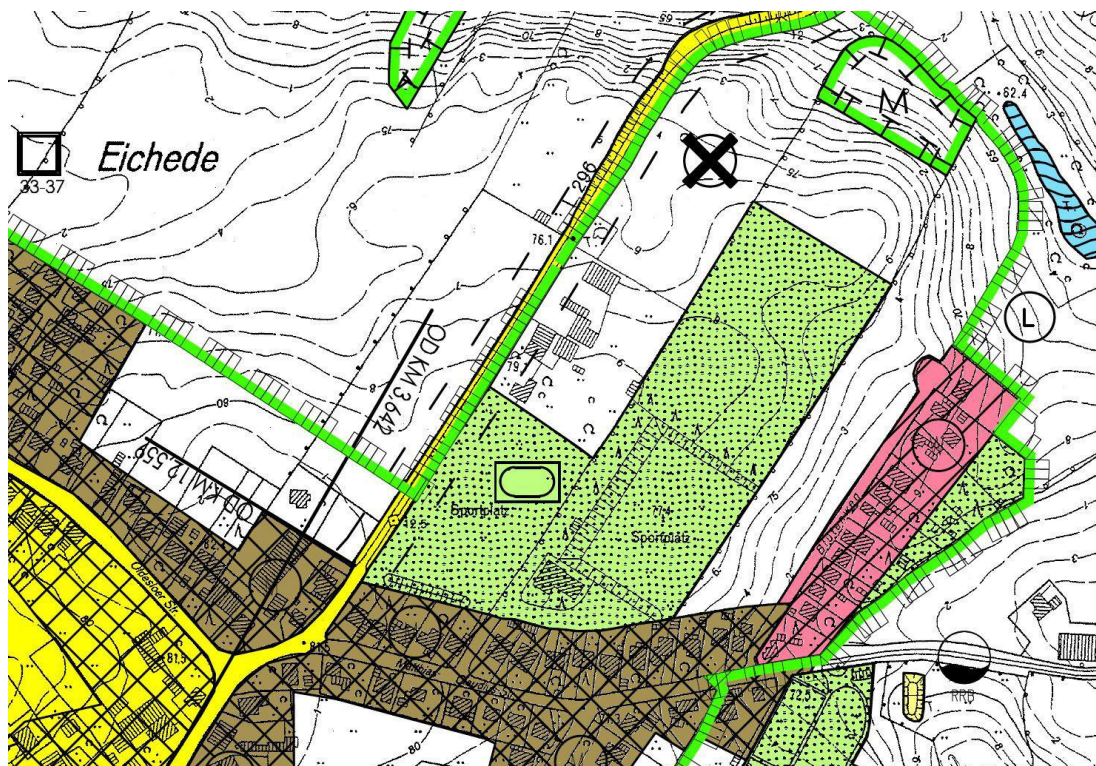
Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Steinburg zeigt für den Planbereich bereits Flächen für sportliche Anlagen.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Steinburg

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen stellt für das Plangebiet Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Für die geplante Grünfläche stellt der Flächennutzungsplan Landwirtschaftliche Fläche dar. Aufgrund der geringen Größe der Grünfläche von ca. 2.000 m² wird die Abweichung als unerheblich eingestuft. Die Änderung des Bebauungsplanes folgt im Grundsatz den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

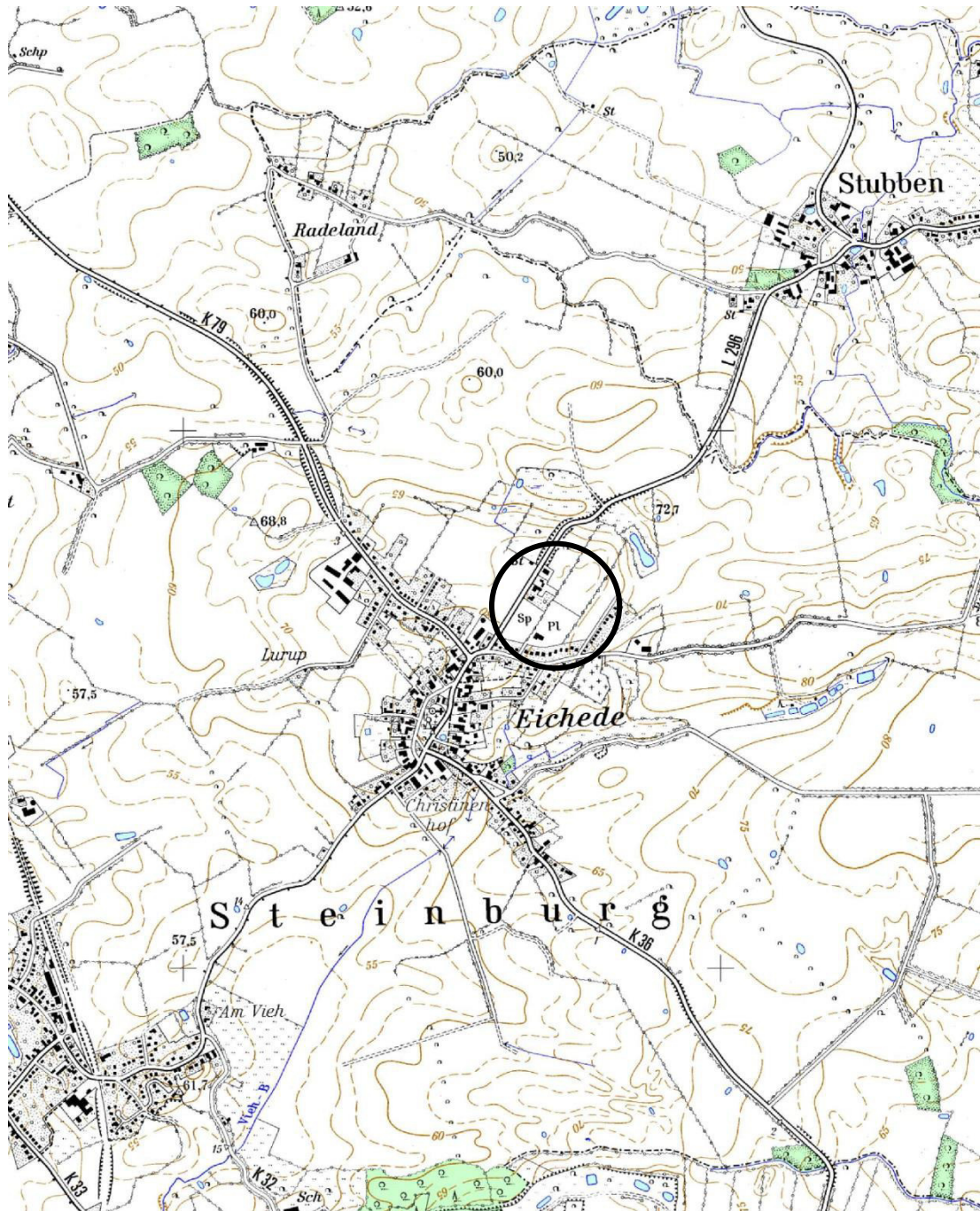


Ausschnitt aus der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Steinburg

1.4. Plangebiet

Die Sportplatzflächen befinden sich am nördlichen Rand des Ortsteils Eichede in der Gemeinde Steinburg. Westlich nördlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an die Sportanlagen. Im Westen befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Im Süden grenzt die Wohnbebauung entlang der Matthias-Claudius-Straße an. Zwischen der Sportplatzfläche und der östlich angrenzenden geplanten Spielplatzfläche stockt ein Knick, welcher durch eine Maßnahmenfläche in seiner Funktion als ges. geschütztes Biotop geschützt wird.

Das Plangebiet selbst umfasst den zentralen Teilbereich der Sportanlagen, welcher bereits mit baulichen Anlagen wie Umkleide-, Sanitär-, Lager- und Abstellgebäuden, einer Tribünenanlage sowie einem Mehrzweckgebäude bebaut ist. Der östlich angrenzende Teilbereich des geplanten Spielplatzes grenzt an die südlich gelegenen Gartenflächen der Wohnbaugrundstücke der Matthias-Claudius-Straße. Der westliche Plangebietsrand wird durch eine dichte Nadelbaumhecke geprägt.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Steinburg

2. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Zudem ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14

und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Steinburg möchte die baulichen Anlagen, welche im Zusammenhang mit der Sportplatznutzung entstanden sind, planungsrechtlich sichern und stellt daher den vorliegenden Bebauungsplan auf.

Dazu wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind, neben den Bestandsgebäuden, weitere bauliche Erweiterungen zulässig. Die mit der 2. Änderung festgesetzte Baugrenze für das Mehrzweckgebäude wird aufgehoben und die Fläche in den Änderungsbereich einbezogen.

Bei der Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf kommt es nicht auf eine ins Einzelne gehende Darstellung der Nutzung und des Bedarfsträgers an. Die Bauvorhaben werden dem Nutzungszweck entsprechend durch die Gemeinde errichtet.

Die Flächen werden zu Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB entwickelt und bedürfen daher keiner gesonderten Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung. Im vorliegenden Fall wird der Zweck der Gemeinbedarfsfläche durch die Bestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" hinreichend definiert. Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden zur Wahrung eines möglichst großen Handlungsspielraums bei Neu-, Um- und Erweiterungsplanungen nicht festgesetzt.

Die westlich hinter der Tribünenanlage stehende Baumreihe wird in ihrem Bestand gesichert.

Zur Anlage eines Kinderspielplatzes wird eine ca. 2.000 m² große Ackerfläche direkt östlich direkt an die Sportplatzfläche und nördlich an die Wohnbaugrundstücke der Matthias-Claudius-Straße in eine Grünfläche umgewidmet. Der zwischen dem Sport- und dem Spielplatz stockende Knick wird durch die Anlage eines Schutzstreifens in seiner Funktion als Biotop geschützt und bleibt vollständig erhalten.

2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des BImSchG ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Abweichungen hiervon wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt (vgl. Ziffer 2.2.4).

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

Durch die Planung werden neben der Sicherung bereits bestehender Gebäude auch zusätzliche Baurechte geschaffen. Mit der Gebietsausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf sind zukünftig Erweiterungen an den Betriebsgebäuden zulässig.

Die mit der 2. Änderung festgesetzte Baugrenze für das Mehrzweckgebäude wird aufgehoben und die Fläche in den Änderungsbereich einbezogen.

Die westlich hinter der Tribünenanlage stehende Baumreihe wird in ihrem Bestand gesichert.

Die Grünfläche östlich der Sportplatzfläche dient der Herstellung eines gemeindlichen Kinderspielfeldes.

2.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

Nicht betroffen, zusätzliche Versiegelungen werden lediglich auf bereits für sportliche Zwecke in Anspruch genommenen Flächen begründet. Eingriffe nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Beeinträchtigungen der § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens sind nicht zu befürchten. Die Artenschutzbelange des § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

- Brutvögel

In der dichten Baumhecke am westlichen Plangebietsrand sowie im Knickabschnitt westlich der Spielplatzfläche ist ein Vorkommen relativ störungsunempfindlicher Gehölzbrüter nicht auszuschließen.

Die Bestandsgebäude bieten kein Potenzial für Arten der Gebäude, ein Vorkommen von Arten des Offenlandes kann aufgrund der intensiven Nutzung der Sportplatzflächen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

- Haselmaus

In dem südlichen Knickausläufer am westlichen Rand der Spielplatzfläche kann ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der Vorprägung der angrenzenden anthropogenen Nutzungen unwahrscheinlich.

- Fledermäuse

Im Wirkraum des Vorhabens können Höhlen oder Spalten als Quartiere für Fledermäuse in der Umgebung des Geltungsbereiches angenommen werden. Die Bäume im Plangebiet sind für Höhlenbäume zu klein.

Die Sportplatzfläche kann als Jagdgebiet dienen, eine besondere Bedeutung ist jedoch nicht erkennbar. Die östlich den Sportplatz begleitenden Gehölzstrukturen können als Leitlinien (Flugstraßen) genutzt werden.

- Amphibien/Reptilien

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, so dass ein Vorkommen von Amphibien auch im Landlebensraum ausgeschlossen werden kann.

- Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da die Lebensraumanprüche und Nahrungspflanzen der Arten nicht ausreichend gegeben sind.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

Durch die Planung kommt es zu keinem Verlust potenzieller Lebensräume.

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die von dem Vorhaben auf das Schutzgut Tiere ausgehen, zusammengefasst betrachtet:

- Brutvögel

Störungen von Vogelarten der Gehölze können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten. Es handelt sich hierbei um verbreitete, ungefährdete Arten, Auswirkungen auf den Erhaltungszustand treten daher nicht ein. Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen können in der Umgebung des Plangebietes vorkommen. Durch Störungen kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die jedoch nicht als erheblich einzustufen sind, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

- Fledermäuse

Potenzielle Quartiere von Fledermäusen wurden im Wirkraum nur an einigen Bäumen und Häusern außerhalb des Geltungsbereiches angenommen, die erhalten bleiben. Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht anzunehmen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Wirkfaktoren ist ebenfalls nicht zu befürchten. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen sind hier keine besonderen Empfindlichkeiten anzunehmen. Zudem sind die Tiere dämmerungs-/nachtaktiv und daher überwiegend außerhalb der Bauzeiten aktiv. Es besteht jedoch eine Störungsempfindlichkeit gegenüber der Beleuchtung des Sportplatzes, welche artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann.

Tiere, Pflanzen (Maßnahmen):

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Die Beseitigung von Gehölzen sowie das Fällen von Bäumen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Knickstrukturen können mittels Anlage eines gegen angrenzende Nutzungen ausgezäunten Schutzstreifens vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

- Brutvögel

Eine Gefährdung von Gehölzvögeln und ihren Eiern wird vermieden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht, also zwischen Anfang Oktober bis Mitte März, durchgeführt werden. Um potenzielle Quartiersräume im Plangebiet zu schützen, wird die Baumhecke entlang der westlichen Plangebietsgrenze als zu erhalten festgesetzt.

- Fledermäuse

Um Störungen von Fledermäusen auszuschließen, sind im Plangebiet insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Zudem sind die Leuchten ausschließlich auf die Sportplatzflächen auszurichten, eine Beleuchtung von randlichen Strukturen ist zu unterlassen.

Kompensationsmaßnahmen:

Für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen unterscheiden die Hinweise des angewendeten Ausgleichserlasses zwischen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz und solchen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel nur auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz erhebliche oder nachhaltige und damit auszugleichende Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten. Aufgrund der intensiven Nutzung des Sportplatzes sowie möglicher zukünftiger Erweiterungsbauten wird jedoch kein Eingriff in Lebensraumfunktionen begründet und insofern von keiner Beeinträchtigung ausgegangen. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

- Brutvögel

Es erfolgen keine Eingriffe in bestehende Grünstrukturen. Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Brutvögel werden nicht erforderlich.

2.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand und Prognose):

Durch die Planung wird eine ca. 3.400 m² große Fläche als Erweiterungsbereich für die Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Die Fläche ist bereits für Tribünen und sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden in Anspruch genommen. Mit vorliegender Planung werden die Gebäude planungsrechtlich gesichert. Zusätzliche Bodenversiegelung ist geringfügig im nördlichen Plangebietsteil möglich. Es wird von einer mischgebietstypischen Nutzung mit einer maximalen baulichen Dichte von GRZ 0,6 ausgegangen. Die ca. 2.000 m² große Grünfläche dient der Anlage eines Kinderspielplatzes. Bauliche Anlagen sowie Vollversiegelungen sind hier nicht vorgesehen. Es wird von der Teilversiegelung eines Flächenanteils von ca. 500 m² ausgegangen.

2.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

Gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas werden die Böden in der zusammenfassenden Bodenbewertung überwiegend mit einer sehr geringen bodenfunktionalen Gesamtleistung angegeben. Insgesamt kommt den Bodenfunktionen im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung zu.

Der Boden im Plangebiet ist derzeit bereits großflächig versiegelt. Auf der geplanten Grünfläche wird ein untergeordneter Teil von ca. 500 m² teilversiegelt.

Boden (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen von Sportrasenfläche und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Es erfolgt eine vollständige Herausnahme der überbaubaren Flächen aus den natürlichen Kreisläufen. Betroffen sind Böden, die nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins bezüglich ihrer Bodenfunktionen keine besondere Bedeutung haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Gegenüber der derzeitigen Nutzung als Sportfläche ist durch die beabsichtigte Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf nicht mit größeren anthropogenen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Boden (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Eine Beeinträchtigung des Oberbodens kann durch einen schonenden Umgang während der Bauphase weitgehend vermieden werden. Vorhandener Oberboden wird wiederverwendet. Hierzu wird der Boden während der Bauphase vorübergehend zwischengelagert. Die Einrichtung der Bereitstellungsflächen für Baumaterialien und Baufahrzeuge ist nur auf den für die Baumaßnahme geräumten Flächen zulässig. Zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Materiallager außerhalb der freigestellten Bereiche sind nicht vorgesehen. Der Oberboden auf den Baugrundstücken ist vor Beginn der Bauarbeiten gem. DIN 18 300 fachgerecht abzuschieben und zur Wiederverwendung an geeigneter Stelle fachgerecht in Mieten zwischenzulagern. Bei längerfristiger Lagerung werden Oberbodenmieten nicht höher als 3 m angelegt und zwischenbegrünt.

Kompensationsmaßnahmen:

Mit der Realisierung der vorliegenden Planung ist von einer nachhaltigen Veränderung des Bodenhaushaltes auszugehen, so dass die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig ist. Der Ausgleich eines Eingriffs in den Bodenhaushalt ist lediglich in sehr begrenztem Umfang möglich, da er in der Regel nur durch die Entsiegelung von Flächen bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen durchführbar ist. Derartige Flächen finden sich nur in seltenen Fällen in einem Plangebiet, es muss daher auf Ersatzmaßnahmen ausgewichen werden. Die Hinweise zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklung dieser Flächen hin zu einem naturbetonten Biotop vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelege in einem Verhältnis von mind. 1: 0,5 und

wasserdurchlässige Oberflächenbelege von mind. 1: 0,3 auszugleichen. Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wird wie folgt ermittelt:

Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden			
Eingriffsflächen	Vollversiegelung Ausgleichserfordernis im Verhältnis 1 : 0,5	Teilversiegelung Ausgleichserfordernis im Verhältnis 1 : 0,3	Summe
<u>Gemeinbedarfsfläche (Sport)</u> Gesamtgröße: 3.410 m ² GRZ I: 0,6 2.046 m ² GRZ II: 0,2 682 m ² <u>Grünfläche Spielplatz</u> 500 m ²	2.046 m ² x 0,5 1.023 m²	682 m ² x 0,3 205 m² 500 m ² x 0,3 150 m²	1.228 m²
Summe	1.023 m²	355 m²	<u>1.378 m²</u>

Um die verbleibenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auszugleichen, sind gem. vorliegender Bilanzierung auf einer mind. 1.378 m² großen Fläche bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Werden höherwertige Flächen entwickelt, erhöht sich das Ausgleichsvolumen entsprechend der Flächenwertigkeit.

2.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

Die Flächen im Plangebiet besitzen für das Schutzgut Wasser überwiegend allgemeine Bedeutung.

Wasser (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen.

Wasserabsenkende Maßnahmen werden für den Bau ggfs. weiterer Betriebsgebäude nicht erforderlich.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung, wodurch sich die potenziell versickerungsfähige Oberfläche erheblich verringert. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem höheren und

schnelleren Abfluss des Niederschlagwassers und verringert somit die Grundwasserneubildung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Grundsätzlich sind Grundwasserverschmutzungen durch Stoffeintrag aus dem Gebiet möglich. Allerdings sind diese nicht erheblicher einzuschätzen als die Stoffeinträge aus Acker- und Grünlandnutzung.

Wasser (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz sind Dächer von Baulichen Anlagen mindestens extensiv zu begrünen. Anfallendes Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zurückzuhalten und zur Bewässerung zu nutzen.

Kompensationsmaßnahmen:

Es werden keine Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Wasser erforderlich.

2.2.1.5. Luft/Klima

Luft, Klima (Bestand und Prognose):

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Lokalklimatisch besitzen die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine kaltluftbildende Funktion. Die Knickgehölze, die Baumreihe und weiteren Gehölze an den Rändern des Plangebietes tragen zur Frischluftbildung und Luftregeneration bei, wobei diesen aufgrund der relativ geringen Größe, der schmalen Ausbildung und/oder des relativ jungen Alters nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zukommt.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzstrukturen (Baumreihe, weitere Gehölze) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

Vorbelastungen ergeben sich nicht.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch zu keinen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Die Ermöglichung einer vergleichsweise geringfügigen Versiegelung von Böden und Entfernung von Gehölzstrukturen verursacht keine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität. Das vorherrschende Freiraumklima bleibt durch die Entwicklung ggfs. weiterer baulicher Anlagen erhalten.

Die zum Erhalt festgesetzte Nadelbaumhecke im Plangebiet trägt zudem zur Minimierung der Auswirkungen auf das Lokalklima bei.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Nutzung des Plangebietes als Sportplatz nicht erwartet.

2.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Siedlungskörpers im Ortsteil Eichede und grenzt im Norden und Osten an Grünland bzw. Ackerflächen an. Im Süden schließt sich die Bebauung der Matthias-Claudius-Straße an. Westlich befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Knick- und Baumstrukturen nur z.T. einsehbar.

Vorbelastungen ergeben sich durch die intensive Nutzung als Sportplatz.

Landschaft (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Da lediglich mit geringfügigen baulichen Erweiterungen zu rechnen ist, wird die Auswirkung auf das Landschaftsbild als lediglich gering eingestuft. Baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und sonstige technische Geräte. Des Weiteren wird das Landschaftserleben auch durch akustische Beeinträchtigungen gestört. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme ist die Erheblichkeit jedoch als gering einzuschätzen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Einschränkungen auf das Landschaftserleben sind mit vorliegender Planung nicht verbunden.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Umsetzung der Planung kommt es auf den angrenzenden Freiflächen zu keinen zusätzlichen visuellen und akustischen Störreizen. Der anthropogene Druck auf angrenzende Biotopstrukturen wird durch die Umsetzung der Planinhalte nicht zunehmen.

Landschaft (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Durch den Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen können erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz wird durch die Anpflanzung einer dichtwachsenden Hecke gegen die nördlich angrenzende freie Landschaft wirkungsvoll abgeschirmt.

Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaft werden nicht erforderlich.

2.2.1.7. Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet wird bereits intensiv als Sportplatz genutzt. Mit vorliegender Planung werden lediglich die baulichen Anlagen planungsrechtlich gesichert. Insbesondere die Gehölzstrukturen im Plangebiet bieten Lebensraum für allgemein verbreitete Arten. Der Eingriff in die derzeitige intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche initiiert aufgrund der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Wohnbaugrundstücken und Sportplatzflächen keine negativen Auswirkungen.

Biologische Vielfalt (Maßnahmen):

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt wirken gleichzeitig als Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Biologische Vielfalt.

2.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Immissionen (Geruch und Lärm) (Bestand und Prognose):

Da mit vorliegender Planung keine schutzwürdigen Räume in dem Plangebiet begründet werden und an der Nutzung als Sportplatz keine Änderungen erfolgen, wird eine Überprüfung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten nicht erforderlich. Die Geräuscentwicklung aus Kinderspiel gilt gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht als schädliche Umwelteinwirkung und führt daher nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bestand und Prognose):

Es befinden sich keine archäologischen Kulturgüter im Plangebiet und der näheren Umgebung.

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert keine Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände gem. LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

2.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

Wechselwirkungen und -beziehungen (Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind den jeweiligen Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehende Auswirkungen verursacht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.1.11. Übersicht über Eingriffe und Kompensation

Eine Übersicht über die Eingriffe und Kompensation ist in Punkt 2.2.1.3. dieser Begründung aufgeführt.

2.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

2.2.2.1. Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete in der Nähe zum Plangebiet. Insofern ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete auszugehen.

2.2.2.2. Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.2.3. Technischer Umweltschutz

2.2.3.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Bestand und Prognose:

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bestand und Prognose:

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

2.2.4. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Bestand und Prognose:

Der Landschaftsplan der Gemeinde Steinburg zeigt in der Entwicklungskarte für das Plangebiet Flächen für Sportanlagen.

2.2.5. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

2.2.6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der seinerzeit im Flächennutzungsplan vorgenommenen Ausweisung einer neuen Sportplatzfläche hat sich die Gemeindevertretung mit unterschiedlichen Standortvarianten beschäftigt. Im Zuge der aktuellen Planung bestehen vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bebauung der Sportplatzfläche keine Alternativen.

2.3. Zusätzliche Angaben

2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der vorliegenden Planunterlagen nicht aufgetreten.

2.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans

Die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen. Die Überprüfung der Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Bauleitung. Weitere Überwachungen sind nicht notwendig.

2.3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Eichede die Errichtung von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der bestehenden Sportplatznutzung sowie der Herstellung eines Kinderspielplatzes begründet.

Der durch die Planung ermöglichte Eingriff in den Naturhaushalt wird als vertretbar angesehen. Der einhergehende Eingriff durch die Flächenversiegelung und den Boden auf- und Abtrag kann durch die Ausweisung von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Hindernisse treten nicht auf.

2.4. Empfehlungen der Landschaftspflege

Auf schonenden Umgang mit dem Oberboden während der Bauphase ist zu achten; das betrifft vor allem den Oberbodenabtrag und seine Zwischenlagerung. Tausalze und tausalzhaltige Mittel sollten im Plangebiet nicht ausgebracht werden.

Gehölzrodungen sind gem. gesetzlicher Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Landesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Monat Februar zulässig.

Das Grundwasser steht unter besonderem Schutz. Die dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Da dieser Eingriff regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist, kann eine Genehmigung im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Revisionsdränagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Sie sind der Wasserbehörde mit Bauantragstellung anzuzeigen. Es ist durch eine Baugrunduntersuchung der Nachweis zu erbringen, dass mit der Dränagemaßnahme keine dauerhafte Grundwasserabsenkung einhergeht. Versickerungsanlagen sind ebenfalls anzeigespflichtig. In bestimmten Fällen sind Versickerungsanlagen auch erlaubnispflichtig. Über Einzelheiten informiert die zuständige Wasserbehörde.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Gemeinde Steinburg möchte die baulichen Anlagen, welche im Zusammenhang mit der Sportplatznutzung entstanden sind, planungsrechtlich sichern sowie eine Kinderspielfläche herrichten. Dazu wird der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt.

Dazu wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielanlagen“ festgesetzt. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind, neben den Bestandsgebäuden, weitere bauliche Erweiterungen zulässig. Die mit der 2. Änderung festgesetzte Baugrenze für das Mehrzweckgebäude wird aufgehoben und die Fläche in den Änderungsbereich einbezogen. Innerhalb der Grünfläche sind keine baulichen Anlagen vorgesehen.

4. Planinhalt

4.1. Städtebau

Die Flächen werden zu Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB entwickelt und bedürfen daher keiner gesonderten Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung. Im vorliegenden Fall wird der Zweck der Gemeinbedarfsfläche durch die Bestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" hinreichend definiert. Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden zur Wahrung eines möglichst großen Handlungsspielraums bei Neu-, Um- und Erweiterungsplanungen nicht festgesetzt.

Die westlich hinter der Tribünenanlage stehende Baumreihe wird in ihrem Bestand gesichert.

Für die Grünfläche werden neben der Zweckbestimmung keine weiteren Festsetzungen gem. § 9 BauGB getroffen.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung an das örtliche Straßennetz erfolgt von der Matthias-Claudius-Straße über eine separate Anbindung. Die erforderlichen Stellplätze sind südlich des Plangebietes an der Erschließungsstraße vorhanden. Der Spielplatz soll ausschließlich über den Blütenweg erreichbar sein. Eine direkte Verbindung zu den Sportanlagen ist nicht vorgesehen.

4.3. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung und der Kompensation

Zum Schutz möglicher Brutvogelpopulationen wird die Baumhecke am westlichen Plangebietsrand als zum Erhalt festgesetzt. Als flächiger Ausgleich sind für die zusätzlich mögliche Versiegelung auf einer mind. 1.1.378 m² großen Fläche bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Zum Schutz des südlichen

Knickausläufer im Bereich der Grünfläche wird ein Schutzstreife als Gras- und Krautflur anzulegen und gegen die angrenzenden Nutzungen auszufrieden sein.

4.4. Immissionen

Auf dem Sportplatzgelände sind ausschließlich Nutzungen für den vorübergehenden Aufenthalt von Personen vorgesehen. In diesem Zusammenhang bestehen für die Sportnutzungen selbst keine besonderen Ansprüche an den Immissionsschutz.

4.5. Ver- und Entsorgung

Maßnahmen zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers werden aufgrund der bislang anzunehmenden geringen Versiegelung des Bodens zunächst nicht erforderlich. Sollten zukünftig weitergehende flächenhafte Versiegelungen des Bodens erfolgen, sind auf der nachgelagerten Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geeignete Entwässerungsmaßnahmen aufzuzeigen und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die weitere Ver- und Entsorgung des Gebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen erfolgen.

5. Archäologie

Gem. Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein befinden sich im Plangebiet und seiner näheren Umgebung keine archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014. Demnach sind keine negativen Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die durch die Inhalte des Bebauungsplanes sind zunächst keine Kosten für die Gemeinde zu erwarten. Sofern durch zukünftige gemeindliche Planungen Kosten entstehen, werden diese rechtzeitig ermittelt und in den Haushalt eingestellt.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.1. 3. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Steinburg wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am _____ gebilligt.

Bürgermeister

Gemeinde Steinburg

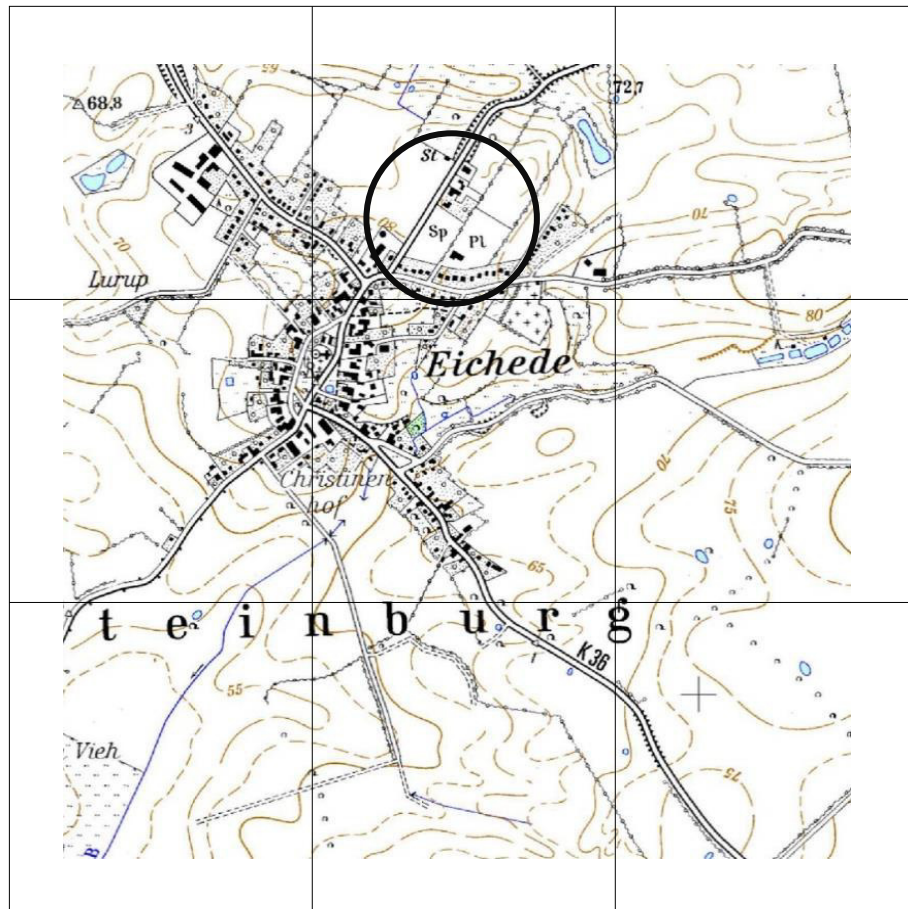
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 2.1, 3. Änderung und Ergänzung

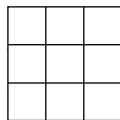
Gebiet: Ortsteil Eichede, Sportplätze

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials

Planstand: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, BPA 28.11.2022



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

I. Übersicht zum Beteiligungsverfahren

A. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH)

AG29 – Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten
Naturschutzverbände

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband SH e.V.

Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau

HanseWerk Natur GmbH

Kabel Deutschland

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Außenstelle Lübeck

LBV SH

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes SH

Naturschutzbund Deutschland Landesverband SH e.V.

Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land

B. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, keine Anregungen

Avacon AG, 06.12.2021

Telekom, 13.12.2021

Landessportverband, 13.01.2022

Tennet, 06.12.2021

Vodafone Kabel Deutschland, 06.01.2022

C. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, mit Anregungen und/oder Hinweisen

50Hertz Transmission GmbH, 06.12.2021

zur Kenntnis genommen, siehe 3. Ver- Entsorgung

Landrat des Kreises Stormarn, 12.01.2022

zu Bauaufsicht und Städtebau: berücksichtigt, siehe 1. Städtebau

zu Entwässerung: berücksichtigt, siehe 2. Wasserwirtschaft

zu Bodenschutz: berücksichtigt, siehe 4. Altlasten
zu Brandschutz: berücksichtigt, siehe 5. Brandschutz

SH Netz AG, 07.12.2021
zur Kenntnis genommen, siehe 3. Ver- Entsorgung

Trave Netz GmbH, 20.12.2021
zur Kenntnis genommen, siehe 3. Ver-Entsorgung

Wasser und Bodenverband Süderbeste, 08.12.2021
berücksichtigt, siehe 2. Wasserwirtschaft

D. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Amt Bad Oldesloe-Land für die Gemeinde Lasbek
ohne Stellungnahme

Amt Bargteheide-Land für die Gemeinde Todendorf
ohne Stellungnahme

Amt Sandesneben-Nusse für die Gemeinden Stubben, Schiphorst, Schönberg
ohne Stellungnahme

Amt Trittau für die Gemeinde Lütjensee
ohne Stellungnahme

II. Abwägung

1. Anregungen und Hinweise zu Städtebau und Planung

Landrat des Kreises Stormarn, 12.01.2022

Der Fachdienst Bauaufsicht weist darauf hin, dass in der Planzeichenerklärung die Sonstigen Planzeichen (Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung der Bäume und Grenze des räuml. Geltungsbereich) vertauscht sind.

Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt, die Planzeichenerklärung wird angepasst.

2. Anregungen und Hinweise zu Wasserwirtschaft

Landrat des Kreises Stormarn, 12.01.2022

Nur ausnahmsweise hat der FD Wasserwirtschaft keine Bedenken hinsichtlich der Aussagen unter Punkt 7, Ver- und Entsorgung, sowie 8 e), dass zur Regenwasserableitung und -rückhaltung erst im nächsten Schritt konkrete Aussagen

getroffen werden. Grund ist die Einbeziehung der Fläche in die Berechnungen zur akut bevorstehenden Ertüchtigung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens vor der gemeindlichen Einleitstelle D. Dabei sind aber offenbar nicht alle versiegelten Flächen auf dem Sportplatz berücksichtigt worden. Im nächsten Schritt ist insofern eine Wasserhaushaltsbilanz aufzustellen, um mit Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung 1. Versickerung und Verdunstung zu fördern und 2. die aktuell zu Grunde gelegte Regenwassereinleitungsmenge in das Becken aus diesem Bereich nicht zu überschreiten.

Abwägung

Die Anregungen der Unteren Wasserbehörde des Kreises werden berücksichtigt. Zum folgenden Verfahrensschritt wird eine Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 erstellt.

Wasser und Bodenverband Süderbeste, 08.12.2021

Nach den vorliegenden Unterlagen soll die Ver- und Entsorgung des Verbandsgebietes durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen erfolgen. Konkrete Aussagen zur Ableitung des Oberflächenwassers werden erst im nächsten Verfahrensschritt getroffen. Grundsätzlich heben Einleitungen in Verbandsgewässer des WBV Süderbeste immer gedrosselt zu erfolgen. Die Satzung des WBV ist einzuhalten.

Der WBV Süderbeste hat keine Einwände gegen das Vorhaben und bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Abwägung

Die Hinweise des WBV werden berücksichtigt und entsprechend in die Begründung aufgenommen. Der Verband wird im nächsten Verfahrensschritt erneut beteiligt werden.

3. Anregungen und Hinweise zu Ver- Entsorgung

50Hertz Transmission GmbH, 06.12.2021

Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) oder in nächster Zeit geplant sind.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

SH Netz AG, 07.12.2021

Im Planbereich befinden sich keine Leitungen der SH Netz AG.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Trave Netz GmbH, 20.12.2021

Hinsichtlich der Nutzung der Netze des Unternehmens für die Elektrizitätsversorgung wird ein Konzept im Rahmen der Detailplanung nach Vorliegen des jeweiligen Energiebedarfs erstellt. Planunterlagen sind über planauskunft@travenetz.de zu erhalten.

Abwägung

Der Hinweis über die Leitungsauskunft wird berücksichtigt. Die Adresse wird in die Begründung aufgenommen.

4. Anregungen und Hinweise zu Altlasten

Landrat des Kreises Stormarn, 12.01.2022

Es liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt diesbezüglich keine Bedenken. Hinweis: Das „Projekt“ Aufbringung von 100 m³ Teichschlamm in der Gemeinde Steinburg – OT Eichede (Bescheid der unteren Naturschutzbehörde vom 25.01.21) ist gemäß Geltungsbereich nicht betroffen. Ein Abschluss der Maßnahme wurde der unteren Bodenschutzbehörde bis dato nicht gemeldet.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Anregungen und Hinweise zu Brandschutz

Landrat des Kreises Stormarn, 12.01.2022

Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:

Nach § 2 BrSchG (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde

nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Merkblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

Abwägung

Die Hinweise zum Brandschutz werden berücksichtigt und in die Begründung übernommen.
